

58. 1. Ist im Falle der vertragsmäßigen Aufhebung der ehelichen Gütergemeinschaft während Bestehens der Ehe zum Übergange des Eigentumes an den zur gütergemeinschaftlichen Masse gehörenden Grundstücken auf den einen Ehegatten Auflassung und Eintragung im Grundbuche erforderlich?

2. In welchem Zeitpunkte entsteht der Anspruch des Fiskus auf Zahlung der Kosten eines eingeleiteten Strafverfahrens?

III. Civilsenat. Ur. v. 3. Januar 1888 i. S. P. (N.) w. die Gerichtskasse zu D. (Wefl.) Rep. III. 220/87.

I. Landgericht Osnabrück.

II. Oberlandesgericht Celle.

Der Amtsbdiener P. zu Haselünne hat sich mit der Klägerin 1877 verheiratet und mit derselben in der in Haselünne geltenden altmünster-

schen Gütergemeinschaft gelebt. P. hat in den Jahren 1877—1882 eine Reihe von Verbrechen begangen und ist daherhalb am 11. November 1885 zu siebenjähriger Zuchthausstrafe verurteilt, welche er seit dem 11. Januar 1886 in der Strafanstalt zu Celle verbüßt. Bei Anlegung des Grundbuchs von Haselünne im Jahre 1883 wurden die Eheleute P. als Eigentümer der ihnen gehörenden, zu Haselünne belegenen Grundstücke im Grundbuche eingetragen. Nach Einleitung des Strafverfahrens gegen den Ehe Mann P. haben die Eheleute P. durch Vertrag vom 7. Mai 1885 die unter ihnen bestehende Gütergemeinschaft aufgehoben und vereinbart, daß das ganze Vermögen, insbesondere die Grundstücke, in das Alleineigentum der Ehefrau übergehen sollen. Am 8. Juni 1886 erwirkte die Gerichtskasse zu Osnabrück bei dem Amtsgerichte zu Meppen zur Sicherstellung der ihr zustehenden Forderung aus Gerichtskosten im Betrage von 2044 M die Verhängung des dinglichen Arrestes gegen den Amtsdienner D. P., und es wurde auf ihren Antrag auf dem Grundbuchblatte des den Eheleuten P. gehörigen Grundbesitzes eine Vormerkung zur Erhaltung des Rechtes auf eine Hypothek für die Gerichtskasse zu Osnabrück aus dem Arrestbefehle vom 10. Juni 1886 eingetragen. Am 16. Juni 1886 erfolgte die Auflassung der gedachten Grundstücke an die Klägerin und deren Eintragung als Alleineigentümerin im Grundbuche.

Die Klägerin hat klagend die Löschung der Vormerkung beantragt. Sie hat u. a. geltend gemacht, die Eintragung der Vormerkung sei unzulässig, weil ihr Alleineigentum, mindestens ihr Miteigentum zur ideellen Hälfte an den Grundstücken schon durch die Aufhebung der Gütergemeinschaft entstanden sei, ohne daß es einer Auflassung bedurft habe, da die Grundstücke von ihr in die eheliche Gütergemeinschaft eingebracht seien.

Die Beklagte beantragte Abweisung der Klage und widerklagend, die Klägerin zur Zahlung von 266 M Kosten der Strafvollstreckung gegen ihren Ehe Mann für die Zeit vom 11. Januar bis 10. Dezember 1886 zu verurteilen, da sie persönlich für diese Kosten hafte.

Das Landgericht wies die Klage ab und verurteilte die Klägerin nach dem Antrage der Widerklage. Die Berufung der Klägerin wurde verworfen und ebenso deren Revision zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

... „Das Berufungsgericht verlegt auch durch Verwerfung des

gegen die Rechtsbeständigkeit der Vormerkung aus dem zwischen der Klägerin und ihrem Ehemanne am 7. Mai 1885 wegen Aufhebung der unter ihnen bestehenden Gütergemeinschaft und Übertragung des ganzen Vermögens, insbesondere der hier in Rede stehenden Grundstücke, in das Alleineigentum der Klägerin abgeschlossenen Vertrages und aus der Kenntnis dieses Vertrages auf seiten der Beklagten vor der Beantragung der Eintragung der Vormerkung entnommenen Einwandes nicht das Gesetz.

Das Berufungsgericht, welches die Entscheidungsgründe des Landgerichtes billigt und sich aneignet, stellt fest, daß die Eheleute P. in der in Haselünne, ihrem ehelichen Wohnsitze, geltenden altmünsterischen Gütergemeinschaft gelebt haben, daß nach den Grundsätzen dieses Güterrechtes jedem Ehegatten an dem gemeinschaftlichen Vermögen ein Gesamteigentum zustehe, welches ihn unter anderem zur unbeschränkten Verpfändung und Belastung desselben berechtere und durch welches er passiv legitimiert sei, in den zulässigen Fällen Belastungen des ganzen Vermögens selbst gegen seinen Willen dulden zu müssen. Die Vorderrichter gehen weiter davon aus, daß die Eintragung des Eigentumes der hier in Frage stehenden Grundstücke im Grundbuche auf den Namen der Eheleute P. dem in Haselünne geltenden Ehegüterrechte habe entsprechen, dieses Gütergemeinschaftsverhältnis, also Gesamteigentum beider Ehegatten, habe zum Ausdruck bringen sollen. Diese Ausführungen sind in der Revisionsinstanz nicht nachzuprüfen, vielmehr zur Grundlage für die Beurteilung zu nehmen, weil sie teils auf Feststellung der Normen des partikularen Rechtes, teils auf Beurteilung der konkreten Sachlage beruhen. Geht man hiervon aus, so ist zunächst die Annahme der Vorderrichter, daß die Beklagte befugt gewesen sei, aus dem gegen den Ehemann P. erwirkten Arrestbefehle vom 8. Juni 1886 wegen des der Beklagten angeblich zustehenden Anspruches auf 2044 M aus Gerichtskosten die Eintragung einer Vormerkung auf den ganzen, im Gesamteigentume des Schuldners stehenden Grundbesitz bei dem Grundbuchrichter zu beantragen und zu erwirken, nach §. 10 des Gesetzes vom 13. Juli 1883, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, zutreffend. Es ist aber auch weiter nicht rechtsirrtümlich, wenn die Vorderrichter ausführen, daß dieser Eintragung der Vormerkung der Vertrag vom 7. Mai 1885, durch welchen die Gütergemeinschaft unter den Eheleuten P. ausgeschlossen worden, nicht ent-

gegenstehe, weil es zur Übertragung des Alleineigentumes an den fraglichen Grundstücken auf die Klägerin der Auflassung bedurft habe, diese aber vor der Eintragung der Vormerkung nicht erfolgt sei. Die von der Klägerin verteidigte, allerdings mehrfach aufgestellte Ansicht,¹ daß es im Falle der vertragsmäßigen Aufhebung der Gütergemeinschaft während des Bestehens der Ehe zur Übertragung des Eigentumes an den zum gemeinschaftlichen Vermögen gehörigen Grundstücken auf den einen Ehegatten der Auflassung und Eintragung im Grundbuche nicht bedürfe, der Eigentumsübergang vielmehr ohne Auflassung vor sich gehe, da eine freiwillige Veräußerung im Sinne des §. 1 des Gesetzes vom 5. Mai 1872 über den Eigentumserwerb *et cetera* nicht vorliege, kann nicht gebilligt werden; es ist vielmehr den Vorderrichtern darin beizutreten, daß in diesem Falle Auflassung erforderlich ist, weil eine freiwillige Veräußerung des Eigentumes vorliegt. Die Bestimmung in §. 1 a. a. O. findet in den Fällen Anwendung, in welchen das Eigentum nicht kraft des Gesetzes, ohne Zuthun des bisherigen Besitzers oder selbst gegen seinen Willen nach dem bisher geltenden Rechte erworben wird, sondern die Mitwirkung der Beteiligten zur Herbeiführung des Eigentumsüberganges notwendig ist, in welchen der Eigentumsübergang auf Grund einer Disposition der Beteiligten, welche auf ihrer freien, übereinstimmenden Willenserklärung beruht, erfolgt. Diese Voraussetzungen liegen aber vor, wenn das Eigentum der insolge der unter den Eheleuten bestehenden Gütergemeinschaft in deren Miteigentum oder Gesamteigentum stehenden Grundstücke auf Grund eines Vertrages, durch welchen die Gütergemeinschaft aufgehoben und vereinbart wird, daß die Grundstücke fortan im Alleineigentum des einen Ehegatten stehen sollen, auf diesen übertragen werden soll. Denn durch den Vertrag entäußert sich der eine Ehegatte, welcher sich damit einverstanden erklärt, daß die Gütergemeinschaft aufgehoben und das gesamte bisher gemeinschaftliche Vermögen Alleineigentum des anderen werde, freiwillig des ihm an diesem Vermögen zustehenden Eigentumes, beziehungsweise Miteigentumes, der Übergang des Alleineigentumes auf den anderen Ehegatten beruht auf der freien Willenseinigung der Ehegatten, welche ebensowohl hätten bestimmen

¹ Lewy, Aphorismen zur Theorie und Praxis des neuen preussischen Immobilienrechtes in Behrend, Zeitschrift Bd. 6 S. 601 flg.; Wittke in Grundnot, Beiträge Bd. 19 S. 29. Dagegen Schille, Gesetz über Grundeigentum 3. Aufl. S. 79; Turnau, Grundbuchordnung Bd. 2 S. 302.

können, daß das Eigentum an dem bisher gemeinschaftlichen Vermögen in anderer Weise unter ihnen geteilt werden solle. Darauf, daß die in Frage stehenden Grundstücke nach der Behauptung der Klägerin vor Eingehung der Ehe deren Eigentum gewesen, kann es nicht ankommen, da dieselben mit der Eheschließung in die Gütergemeinschaft fielen und nach den Sätzen des altmünsterischen Rechtes im Gesamteigentume beider Eheleute standen, und durch die Aufhebung der Gütergemeinschaft nicht die vor Eingehung der Ehe bestandenen Rechtsverhältnisse wieder auflebten, vielmehr die von den Eheleuten bei Aufhebung der Gütergemeinschaft über die Verteilung des bisher gemeinschaftlichen Vermögens getroffenen Vereinbarungen entscheidend waren.

Mit Recht hat ferner das Berufungsgericht angenommen, daß eine Beschränkung des Eigentumsrechtes im Sinne des §. 11 des Gesetzes vom 5. Mai 1872 nicht vorliege und ebenso, daß der von der Klägerin erhobene Einwand der Arglist nicht begründet sei.

Auch die Entscheidung über den widerklagend von der Beklagten erhobenen Anspruch beruht nicht auf der Verletzung einer revisiblen Rechtsnorm. Die Feststellung, daß von denjenigen Eheleuten, welche in der altmünsterischen Gütergemeinschaft leben, auch nach Ausschließung derselben, jeder persönlich für diejenigen Schulden des anderen Ehegatten hafte, welche vor Auflösung der Gütergemeinschaft entstanden waren, kann mit der Revision nicht angefochten werden.

Die Ausführung der Revisionsklägerin, daß der Anspruch des Fiskus auf Zahlung der Unterhaltungskosten in der Strafanstalt gegen den Ehemann der Klägerin erst nach der Auflösung der Gütergemeinschaft entstanden sei, weil derselbe erst nach diesem Zeitpunkte behufs Vollstreckung der gegen ihn erkannten Zuchthausstrafe in die Strafanstalt aufgenommen worden und der Anspruch erst von diesem Zeitpunkte an, jedenfalls nicht vor der ebenfalls erst nach Auflösung der Gütergemeinschaft erfolgten Verurteilung zur Zuchthausstrafe entstanden sei, kann für zutreffend nicht erachtet werden; es ist vielmehr die der Rechtsprechung des Reichsgerichtes,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 13 S. 138, entsprechende Annahme der Richter der Vorinstanzen zu billigen, daß der Anspruch des Fiskus auf Zahlung der Kosten des Verfahrens, zu welchen nach §. 497 St.P.D. auch die Kosten der Strafvollstreckung gehören, gegen den Verbrecher mit dem Zeitpunkte entstehe, in welchem

zum Zwecke der Strafverfolgung staatliche Organe in Thätigkeit getreten sind, vorausgesetzt, daß eine rechtskräftige Verurteilung des Verbrechers zur Strafe eintritt. Daß aber nicht allein die von dem Ehemanne der Klägerin begangenen Verbrechen, wegen welcher derselbe zur Zuchthausstrafe verurteilt worden, während des Bestehens der Gütergemeinschaft verübt sind, sondern daß gegen ihn auch vor der Ausschließung derselben das strafgerichtliche Verfahren eingeleitet worden, ist von den Vorderrichtern festgestellt.“